

Gemeinde

Marzling

Lkr. Freising

Abgrenzungs- und
Einbeziehungssatzung

Hangenham, 1. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

Aktenzeichen

MAR 2-23

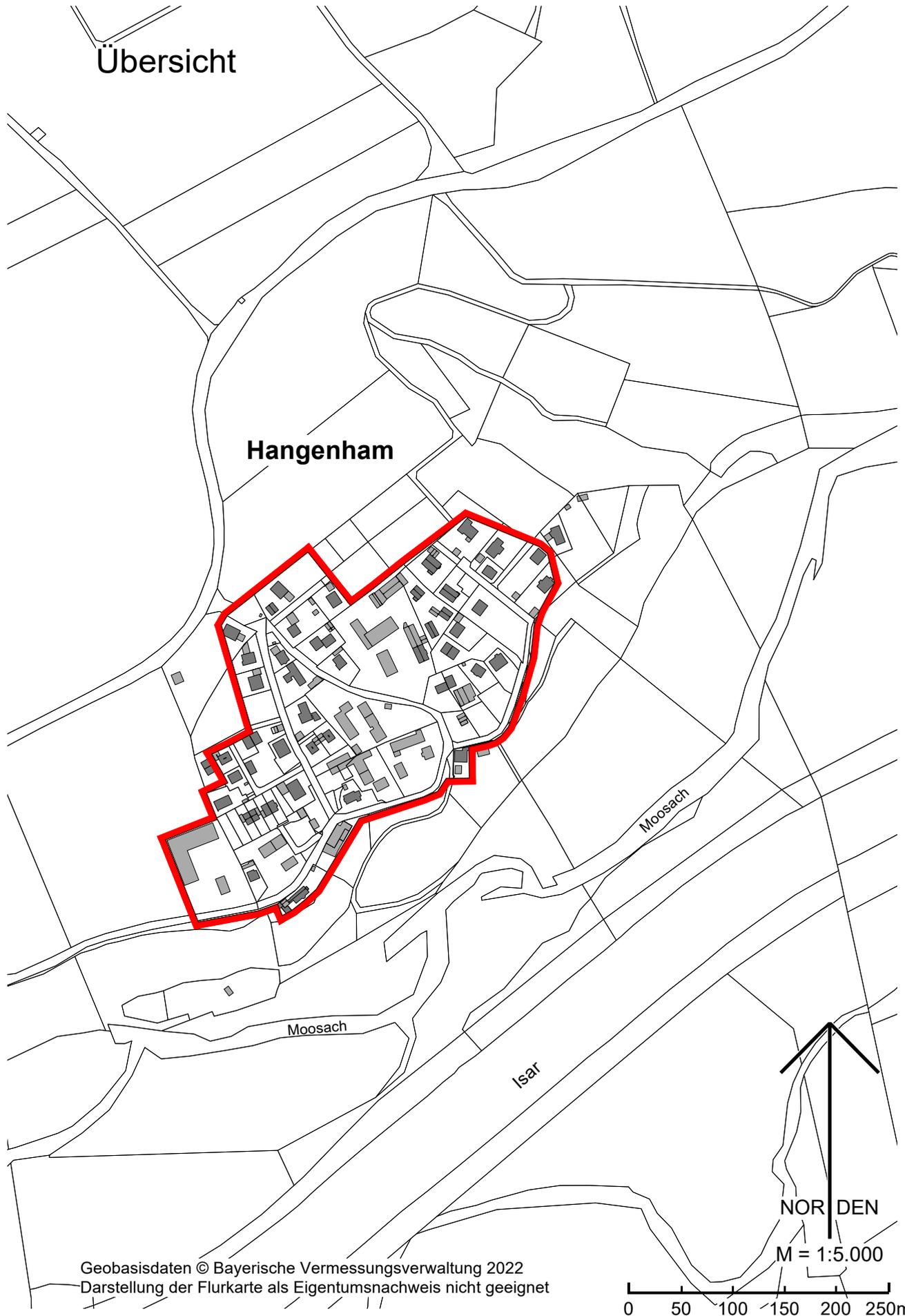
Plandatum

17.10.2024 (Entwurf)

Satzung

Die Gemeinde Marzling erlässt aufgrund §§9 und 34 Abs. 4 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese Satzung.

Übersicht



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Diese Satzung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs die Satzung der Gemeinde Marzling über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteils „Hangenham“ (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), in Kraft getreten am 10.03.2000.

A Festsetzungen durch Planzeichen

- | | | |
|---|--|---|
| 1 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Der Bereich innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen. |
| 2 | GRZ 0,15 | Grundflächenzahl, z.B. 0,15 |
| 3 |  | Verkehrsflächen |
| 4 |  | Straßenbegrenzungslinie |
| 5 | Dem gegenständlichen Eingriffsvorhaben im Geltungsbereich gemäß A 1 werden Ausgleichsflächen im Umfang von 3.680 qm auf dem Grundstück Fl.Nr. 916, Gemarkung Oberhummel, und im Umfang von 1.700 qm auf dem Grundstück Fl.Nr. 917/2, Gemarkung Oberhummel, zugeordnet. | |

B Nachrichtliche Übernahmen

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 1 |  | Einzeldenkmal mit Nummer |
| 2 |  | Bodendenkmal |
| 3 |  | Landschaftsschutzgebiet |
| 4 |  | FFH-Gebiet |

C Hinweise

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 |  | bestehende Grundstücksgrenze |
| 2 | 273 | Flurstücksnummer, z.B. 273 |
| 3 |  | bestehende Bebauung |
| 4 | Die Stellplatzsatzung und Abstandsflächensatzung der Gemeinde Marzling in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. | |

- 5 Zur Sicherung der Bauvorhaben sollen die Lichtschächte und Öffnungen in den Kellerwänden gegen Schicht- und Hangwasser gesichert werden.
- 6 Es befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung im Geltungsbereich der Satzung.
- 7 Zu den Vorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
- 8 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2022. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Marzling, den

.....
Martin Ernst, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung der Satzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
3. Zu dem Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
4. Die Gemeinde Marzling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 1. Änderung der Satzung in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marzling, den

(Siegel)

.....
Martin Ernst, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Marzling, den

(Siegel)

.....
Martin Ernst, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Satzungsänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung der Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Marzling, den

(Siegel)

.....
Martin Ernst, Erster Bürgermeister